



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

34/2022

Mitteilungsblatt / Bulletin

14. März 2022

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 26.10.2021**

Editor
Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 26.10.2021¹

Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 31 des Berliner Hochschulgesetzes i.d.F. vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht folgende Ordnung zur Änderung der „Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019, geändert am 27.10.2020“ beschlossen:

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Prüfungen in elektronischer Form

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können in elektronischer Form (elektronische Studien- und Prüfungsleistungen) erbracht werden, wenn die Prüfenden dies bestimmen und die technischen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gegeben sind. § 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Studierenden werden über die Gestaltung der Prüfung und die technischen Anforderungen an die gegebenenfalls einzusetzenden eigenen Geräte zu Veranstaltungsbeginn informiert. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Information in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung. Die Information umfasst bei digitalen Fernprüfungen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die technischen Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht oder Videokonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Den Studierenden soll im Vorfeld die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die technische und räumliche Umgebung sowie den Ablauf der E-Prüfung zu erproben.

Artikel 2

Nach § 12 werden folgende Regelungen eingefügt:

¹ Veröffentlicht in der von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 04.03.2021 bestätigten Fassung.

§ 12a Begriffsbestimmungen

Für §12 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. E-Prüfung:
eine Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 dieser Ordnung, deren Erstellung und Durchführung unter Verwendung digitaler Technologien erfolgt;
2. E-Klausur:
eine Prüfung in elektronischer Form, die einer Klausur nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 dieser Ordnung entspricht. Eine E-Klausur kann aus offenen oder geschlossenen Fragen bestehen sowie automatisiert ausgewertet werden. Eine E-Klausur kann auch eine Teilleistung bei einer Prüfungsleistung sein;
3. Mündliche E-Prüfung:
eine Prüfung in elektronischer Form, die einer Leistung nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 dieser Ordnung entspricht;
4. andere E-Prüfungen:
alle Prüfungen in elektronischer Form, die nicht E-Klausuren oder mündliche Prüfungen sind;
5. Digitale Fernprüfungen:
Prüfungen, die in digitaler Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen. Dabei werden in der Regel eigene Endgeräte der Studierenden für die Prüfungsdurchführung verwendet.
6. Antwort-Wahl-Verfahren:
eine Fragetechnik, in der den Studierenden mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Hierunter fallen insbesondere die Aufgabentypen Single-Choice und Multiple-Choice.

§ 12b Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der E-Prüfung zwingend erforderlich ist.

(2) Die Hochschule stellt sicher, dass die Datenverarbeitung im Rahmen elektronischer Prüfungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Berliner Datenschutzgesetz, erfolgt. Die Studierenden sind in geeigneter und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden.

(3) Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:

1. für die Authentifizierung der Studierenden notwendige personenbezogene Daten,
2. Daten zur Prüfungsleistung, inklusive der individuellen Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung, sowie technische Prüfungsverlaufsprotokolle,
3. Bild- und Tondaten,
4. Text- und Kommunikationsdaten,
5. Anmelde- und Account-Daten,
6. sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.

(4) Die Integrität der Prüfungsergebnisse ist sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft Studierenden zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit

unverändert und vollständig sind. Die Aufbewahrung der Daten zur Prüfungsleistung, einschließlich individueller Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentaren und der Gesamtbewertung sowie der Prüfungsverlaufsprotokolle und Prüfungsprotokolle, richtet sich nach den allgemeinen Aufbewahrungsregelungen für Prüfungsunterlagen der Hochschule. Bild- und Tondaten werden nicht gespeichert, soweit nicht zur Diensterbringung eine Zwischenspeicherung technisch notwendig ist. Ist diese notwendig, sind Zwischenspeicherungen unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(5) Bei elektronischen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den Endgeräten der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der Endgeräte wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der Endgeräte wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf den Endgeräten befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und eine vollständige Deinstallation ist nach der E-Prüfung möglich.

§ 12c E-Klausur

(1) E-Klausuren können als Präsenzprüfungen in Räumen der HWR Berlin oder als digitale Fernprüfungen durchgeführt werden, bei denen sich die Studierenden nicht in den Räumlichkeiten der HWR Berlin befinden müssen. E-Klausuren sollen über eine von der Hochschule zentral verwaltete und durch sie bereitgestellte elektronische Prüfungsplattform durchgeführt werden. Die Hochschule behält sich vor, diese Prüfungsplattform durch eine gesonderte digitale Anwendung abzusichern.

(2) Die E-Klausur als Präsenzprüfung ist zulässig, wenn allen Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, dafür von der HWR Berlin bereitgestellte Geräte und Räumlichkeiten zu verwenden. E-Klausuren können darüber hinaus als Präsenzprüfung durchgeführt werden, wenn die Studierenden ihre eigenen Endgeräte für das Erbringen der Prüfungsleistung verwenden. In diesem Fall können die Prüfenden verlangen, dass die Prüfung über eine von der Hochschule unterstützte digitale Anwendung zur Absicherung der E-Klausur abgenommen wird, die in der Regel zuvor von den Studierenden auf den für die Prüfung verwendeten Geräten installiert werden muss. Bei einer Nutzung der eigenen Endgeräte für eine E-Klausur muss sichergestellt sein, dass Studierende, die nicht über ein geeignetes Endgerät verfügen oder nicht bereit sind, die entsprechende Software auf dem eigenen Gerät zu installieren, auf von der HWR Berlin gestellte Geräte zurückgreifen können.

(3) E-Klausuren können zudem nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als digitale Fernprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung wird im Rahmen der Erprobung von Videoaufsicht unter Verwendung elektronischer Kommunikationsdienste mit Videoaufsicht abgenommen. In diesem Fall können die Prüfenden verlangen, dass die Prüfung über eine von der Hochschule unterstützte digitale Anwendung zur Absicherung der E-Klausur abgenommen wird, die in der Regel zuvor von den Studierenden auf den für die Prüfung verwendeten Geräten installiert werden muss. Die Prüfungsdurchführung mit Videoaufsicht bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Teilnahme an einer E-Klausur als digitaler Fernprüfung ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung nach Absatz 2 oder eine andere gleichwertige Prüfung als Alternative angeboten wird.

§ 12d Verfahrensvorschriften für E-Klausuren als digitale Fernprüfungen

- (1) Vor Beginn einer digitalen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder durch andere geeignete Authentifizierungsverfahren. Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Prüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung erhobenen Daten ist über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (2) Im Falle der Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, während einer E-Klausur als digitale Fernprüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationsdienste dauerhaft zu aktivieren. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden. Die Studierende haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (3) Unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit soll für das Herunterladen der Prüfungsaufgabe und das Einreichen der Prüfungsleistung ausreichend Pufferzeit von jeweils mindestens zehn Minuten außerhalb der Bearbeitungszeit eingeplant werden, die den unterschiedlichen technischen Voraussetzungen der Studierenden bei digitalen Fernprüfungen Rechnung trägt. Die Entscheidung ist moduleinheitlich zu treffen.
- (4) Sind die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht bei einer E-Klausur als digitale Fernprüfung zum Zeitpunkt der Prüfung vorübergehend nicht durchführbar, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Bei vorübergehenden Störungen ist die Prüfungszeit durch die Prüfenden angemessen zu verlängern. Als vorübergehende Störungen gelten in der Regel Störungen, die nicht länger als 20 Minuten andauern. Ist die technische Störung mit einer Verlängerung nicht behebbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht bewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für die Wiederholung der Prüfung ist kurzfristig ein neuer Termin festzulegen. Vorheriges gilt nicht, wenn Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 12e Mündliche E-Prüfungen

- (1) Mündliche E-Prüfungen können als digitale Fernprüfungen durchgeführt werden. Für die Durchführung von mündlichen E-Prüfungen sind von der Hochschule bereitgestellte digitale Anwendungen zu nutzen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, während einer mündlichen digitalen Fernprüfung im Rahmen von Videokonferenzen die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Endgeräte dauerhaft zu aktivieren. Dabei dürfen der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzprüfungen eingeschränkt werden.

- (3) Die Studierende haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.
- (4) Die wesentlichen Inhalte einer mündlichen digitalen Fernprüfung werden von den Prüfenden oder einer beisitzenden Person protokolliert.
- (5) Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videokonferenz, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (6) Die Teilnahme an mündlichen digitalen Fernprüfungen erfolgt freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung oder andere gleichwertige Prüfung als Alternative angeboten wird.

§ 12f Verfahrensvorschriften für mündliche E-Prüfungen

Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen E-Prüfung als Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Als vorübergehende Störungen gelten in der Regel Störungen, die nicht länger als 20 Minuten andauern. Dauert die technische Störung länger an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung wiederholt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für die Wiederholung der Prüfung ist kurzfristig ein neuer Termin festzulegen. Dies gilt nicht, wenn Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die mündliche oder praktische digitale Fernprüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt werden.

§ 12g Andere E-Prüfungen

- (1) Für die Durchführung von anderen E-Prüfungen sind von der Hochschule bereitgestellte digitale Anwendungen zu nutzen.
- (2) Studienbegleitende E-Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen über das Lernmanagementsystem Moodle der Hochschule oder die HWR-Cloud eingereicht werden.
- (3) Für die mündliche Teilleistung einer kombinierten Prüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 sowie die mündliche Vorstellung von Referatsergebnissen nach § 10 Abs. 1 Nr. 12 gelten die Regelungen von § 12 e und § 12 f.
- (4) Ist die Übermittlung der Prüfungsleistung zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, muss die Übermittlung nach Behebung der Störung unverzüglich vorgenommen werden, wenn kein anderer Übermittlungsweg zur Verfügung steht. Das gilt ausschließlich für technische Störungen auf Seiten der Hochschule. Bei individuellen technischen Störungen ist die Übermittlungsfrist durch die Prüfenden angemessen zu verlängern. Dies gilt nicht, wenn Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung vorsätzlich oder grob herbeigeführt haben.

§ 12h Kooperation

- (1) E-Klausuren in Präsenz nach § 12 c Abs. 1 dürfen unter Einbeziehung von geeigneten Kooperationspartnern durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf die Nutzung der technischen Infrastruktur, den Gebrauch der technischen Endgeräte und die Verwendung der Prüfungsplattform des jeweiligen Kooperationspartners zur Durchführung der Prüfungen in elektronischer Form.
- (2) Folgende Kooperationspartner sind für E-Prüfungen geeignet:
1. die staatlichen Hochschulen des Landes Berlin,
 2. Hochschulen des UAS7-Verbundes,
 3. Oberlandesgerichte,
 4. das Auswärtige Amt,
 5. die Akademie Auswärtiger Dienst,
 6. die Verwaltungsakademie Berlin,
 7. die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
 8. der Polizeipräsident in Berlin und
 9. ausländische Partnerhochschulen der HWR Berlin.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Einstufung weiterer Hochschulen, Behörden, Einrichtungen und Stellen als geeignete Kooperationspartner.

§ 12i Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von den Prüfenden vorzubereiten. Die Prüfenden wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen die Prüfenden ein Bewertungsschema für die Auswertung der ausgewählten Antworten und wenden es im Anschluss an die Prüfung an.
- (2) Eine Prüfungsaufgabe im Antwort-Wahl-Verfahren besteht aus einer einzigen Fragestellung und den dazugehörigen von den Prüfenden vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Jede Aufgabe muss mindestens vier Antwortmöglichkeiten enthalten. In der Aufgabenstellung muss mitgeteilt werden, ob lediglich eine Antwort als richtig zu markieren ist (Single-Choice), oder ob eine oder mehrere Antworten richtig sein können (Multiple-Choice).
- (3) Das Gewicht der Bewertung von Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren darf 50 Prozent der gesamten Prüfungsleistung nicht übersteigen.
- (4) Bei Aufgaben mit mehreren Antwortmöglichkeiten ist zu berücksichtigen, dass das Nichtankreuzen der falschen Antwortmöglichkeit ebenso eine richtige Antwort darstellt, wie das Ankreuzen der richtigen Antwortmöglichkeit. In dem Fall, dass überhaupt kein Kreuz gesetzt wurde, ist die jeweilige Aufgabe insgesamt als nicht richtig gelöst zu bewerten.
- (5) Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig, die Gesamtwertung einer Aufgabe kann jedoch nicht unter null fallen. Die Verrechnung von Minuspunkten über die Aufgabe hinaus ist also unzulässig.
- (6) Stellt sich eine Aufgabe im Nachhinein als nicht zweifelsfrei lösbar heraus, so ist sie bei der Bewertung insgesamt unberücksichtigt zu lassen. Sie darf weder bei der Bemessung der Zahl der insgesamt erreichbaren Punkte noch bei der Bemessung der individuell erreichten Punkte Berücksichtigung finden.

Artikel 3

§ 10 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

10. Praxistransferbericht (PTB)

Im Praxistransferbericht sollen Studierende in einem schriftlichen Bericht über Inhalt, Ablauf, Ergebnisse und Reflektion des jeweiligen Praktikums informieren oder, wenn die Prüfung in dualen Studiengängen stattfindet, mit wissenschaftlichen Mitteln abgegrenzte fachpraktische Probleme aufzeigen und eigenständig Lösungsansätze erarbeiten.

Artikel 4 **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die "Ordnung über die Erstellung, Durchführung und Bewertung von Prüfungen in elektronischer Form sowie zum Antwort-Wahl-Verfahren (Ordnung über elektronische Prüfungen und das Antwort-Wahl-Verfahren) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 21.01.2020" außer Kraft.